

Bebauungsplan Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 27.04.2020 bis zum 03.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung
----------	--------------------------	--

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 27.04.2020 bis zum 03.06.2020

1.	LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe , Stellungnahme vom 28.04.2020 (...) Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Hinweis „1. Bodenfunde“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.	Folgender Hinweis wird im Bebauungsplan gegeben: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel-funde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde (Tel. 02306 / 1041256) und/ oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Telefon: 02761 / 93750; Fax: 02761 / 93750-20 E-mail: lwl-archaeologie-olp e(at)lw l.org) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
-----------	--	--	---

Bebauungsplan Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 27.04.2020 bis zum 03.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung	
		Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DSchG NW).	
2.	PLEdoc GmbH , Stellungnahme vom 12.05.2020 (...) wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none">• Open Grid Europe GmbH, Essen• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)• Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Auflistung der nicht betroffenen Versorgungsanlagen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
3.	RWTH Aachen , Stellungnahme vom 04.05.2020 (...) Ich kann Ihnen bestätigen, dass ich keine Einwände habe. Aus meiner Sicht bestehen keine Berührungs- bzw. Konfliktpunkte zwischen der Stadt Lünen und den bergrechtlichen Belangen der RWTH.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 27.04.2020 bis zum 03.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung
----------	--------------------------	--

4.	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, Stellungnahme vom 14.05.2020</p> <p>(...) die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Victoria“, über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM-RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Victoria“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Letzte Eigentümerin des Distriktsfeldes „Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia“ war die Caterpillar Global Mining Europe GmbH, Industriestraße 1 in 44534 Lünen. Diese Gesellschaft erteilt keine Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung. Inhaberin der Erlaubnis „CBM – RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Un-</p>	<p>Der RAG Aktiengesellschaft und der RWTH Aachen wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB Gelegenheit gegeben zur Planung Stellung zu nehmen. Von der RWTH Aachen ist mit Datum vom 04.05.2020 eine Stellungnahme eingegangen (s. Ifd. Nr. 4). Von der RAG Aktiengesellschaft ist keine Stellungnahme eingegangen.</p> <p>Die Caterpillar Global Mining Europe GmbH ist mit Schreiben vom 04.06.2020 über die Planung informiert worden. Caterpillar wurde die Gelegenheit gegeben bis zum 25.06.2020 eine Stellungnahme zur Planung abzugeben. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
----	--	--	---

Bebauungsplan Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 27.04.2020 bis zum 03.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung	
	<p>ter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. (...)</p>		
5.	<p>Stadt Werne, Stellungnahme vom 14.05.2020</p> <p>(...) Die Belange der Stadt Werne werden durch die Einzelhandelsentwicklung im vorgesehenen Bereich nicht negativ berührt.</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
6.	<p>Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Stellungnahme vom 14.05.2020</p> <p>(...) Mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Lebensmittel-Discounters im zentralen Versorgungsbereich Münsterstraße zu schaffen. Der bestehende Discounter soll von einer Verkaufsfläche von 785 qm auf ca. 1.100 qm (inkl. Bäcker) erweitert werden. Somit handelt es sich bei dem beantragten Vorhaben um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO.</p> <p>Grundsätzlich muss das Vorhaben den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie denen des kommunalen Masterplans Einzelhandel entsprechen.</p>	Das Planvorhaben und die Rahmenbedingungen werden benannt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 27.04.2020 bis zum 03.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung	
	<p>Der geltende FNP der Stadt Lünen aus dem Jahr 2006 stellt für diesen Bereich gemischte Baufläche (mit der Abgrenzung „Versorgungsbereich“) dar. Aufgrund der beabsichtigten Entwicklung von bisher im FNP nicht für großflächigen Einzelhandel vorgesehener Fläche ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Diese erfolgt im Parallelverfahren zu diesem Bauleitplanverfahren.</p> <p>Gemäß des derzeit geltenden Nahversorgungskonzeptes der Stadt Lünen (2010) liegt der Standort innerhalb des Versorgungsbereichs / Nahversorgungszentrums Münsterstraße. Aktuell befindet sich der Masterplan Einzelhandel der Stadt Lünen in der Überarbeitung. Im bereits vorliegenden Entwurf des Masterplans Einzelhandel 2019 liegt der Vorhabenstandort des Lebensmittel-Discounters innerhalb des Nahversorgungszentrums Münsterstraße. Für dieses Nahversorgungszentrum wird die Sicherung und Stärkung der Versorgungsfunktion und des nahversorgungsrelevanten Angebotes empfohlen. Mit einer marktgerechten Anpassung und Erweiterung der Verkaufsfläche kann diesem Ziel Rechnung getragen werden.</p> <p>Im Entwurf des Bebauungsplans wird für das Planareal ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel ‚Lebensmittel‘“ festgesetzt. Um schädliche Auswirkungen auf die vorhandene Versorgungsstruktur zu vermeiden, wird die Gesamtfläche des Sondergebietes auf max. 1.100 qm inkl. Backshop beschränkt.</p> <p>Die das Kernsortiment ergänzenden Randsortimente werden auf max. 10% der Gesamtverkaufsfläche gem. der Lünener Sortimentsliste beschränkt. Aktuell wird die geltende Sortimentsliste mit Ratsbeschluss vom 04.09.2014 als Grundlage gewählt. Der sich in Fortschreibung befindliche Masterplan Einzelhandel 2019 soll nach unserer Information im Jahr 2020 vom Rat beschlossen werden. In Abhängigkeit von der Beschlussfassung der Fortschreibung des Masterplans Einzelhandel ist ggf. im weiteren Bauleitplanverfahren die dann geltende Lünener Sortimentsliste (2019) als textliche Festsetzung aufzunehmen.</p> <p>Weitergehende Anregungen oder Bedenken werden aus gesamtwirtschaftlicher Sicht nicht vorgetragen.</p> <p>Ungeachtet der vorgenannten Ausführung behalten wir abschließend vor, in Ansehung des konkreten Bebauungsplanentwurfs ergänzende oder ggf. auch abweichende Be-</p>	<p>Der neue Masterplan Einzelhandel 2020 der Stadt Lünen wurde im Juni 2020 vom Rat der Stadt Lünen als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 1 wurde aktualisiert. Grundlage ist die Lünener Sortimentsliste 2020.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Bebauungsplan Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 27.04.2020 bis zum 03.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung	
	wertungen im regulären Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzunehmen. (...)		
7.	<p>Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität, Stellungnahme vom 26.05.2020</p> <p>(...) nach Auswertung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass in Kapitel 2.1.1 (Schutzgut Mensch) des Umweltberichts auf eine Lärmimmissionsprognose hingewiesen wird, die ab April 2020 vorliegen sollte.</p> <p>Diese stand jedoch aktuell bei der Prüfung der Unterlagen („Vorentwurf, Stand: März 2020“) nicht zur Verfügung, so dass es hierzu keine Aussagen getroffen werden können.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen sind bislang keine Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes festgesetzt.</p> <p>Der Aspekt des Lärmimmissionsschutzes konnte daher nicht abschließend geprüft werden. Sobald Ihnen die Lärmimmissionsprognose vorliegt, rege ich an, mir die Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, damit ich Ihnen hierzu noch eine Auswertung nachreichen kann.</p> <p>Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes generell keine Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb eines genehmigten Zentralabwasserplanes, somit wäre die abwassertechnische Erschließung dieses Bereiches durch Anschluss an die gemeindliche Kanalisation sichergestellt.</p> <p>Der bestehende Lebensmittelmarkt soll zu einem zeitgemäßen und wettbewerbsfähigen Lebensmitteldiscounter ausgebaut werden und von derzeit 785 m² Verkaufsfläche auf ca. 1100 m² vergrößert werden. In der näheren Umgebung sind keine stehenden oder fließenden Gewässer vorhanden. Der Untergrund besteht aus schluffigen Fein- bis Mittelsanden und sandigen Lösslehmen. Die zu erwartende Versickerungsfähigkeit des Bodens ist eher mäßig und kann erst nach Erstellung eines Bodengutachtens näher be-</p>	<p>Thema Lärmimmissionen Die Lärmimmissionsprognose ist im September 2020 bei der Stadt Lünen eingegangen. Anschließend wurde das Gutachten dem Kreis Unna zur Verfügung gestellt. Die Vorschläge des Gutachters sind als Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und Hinweise aufgenommen worden.</p> <p>Thema Abwasser / Niederschlagswasser</p> <p>Gem. des „Gründungstechnischen Gutachtens“ von Melchers Geologen eignen sich die angetroffenen Bodenschichten für eine Versickerung von Niederschlagswässern. Die von den versiegelten</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen wurden entsprechend der Empfehlungen des Gutachters überarbeitet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 27.04.2020 bis zum 03.06.2020

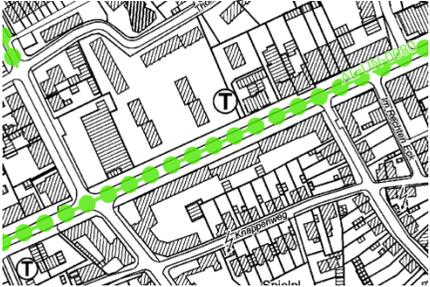
Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung
	<p>urteilt werden. Aufgrund der geringfügigen Vergrößerung der Dachflächen um ca. 350 m² und der geplanten Dachbegrünung mit 8 cm starker Substratauflage wäre es auch denkbar, das Niederschlagswasser der Erweiterungsfläche mit Zustimmung der BR-Arnsberg an die gemeindliche Kanalisation anzuschließen.</p> <p>Außerdem teile ich Ihnen mit, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans derzeit im Altlastenkataster des Kreises Unna nicht als Altlastenverdachtsfläche erfasst ist. Demnach bestehen gegen den Bebauungsplan aus Sicht des Bodenschutzes sowie aus Sicht der Altlastenbearbeitung derzeit keine Bedenken.</p> <p>Ich rege jedoch an, dass im Falle des Antreffens von anthropogenen Auffüllungen oder anderweitigen organoleptischen Auffälligkeiten im Rahmen der offenbar geplanten Baugrunduntersuchung auch chemische Analysen durchgeführt werden. Ich bitte ggf. um Abstimmung des Analytikumfangs mit meinem Hause.</p>	<p>Flächen der Bebauung (Dachfläche des Gebäudes und Stellplätze inklusive Zufahrten) abzuleitenden Niederschläge wurden bisher und sollen auch zukünftig auf dem Grundstück gefasst und über eine Rohr-Rigolen-Versickerungsanlage dem Untergrund zugeführt werden. Die Versickerungsvorgänge können ohne störende Einflüsse auf die Umgebung ablaufen.</p> <p>Thema Altlasten</p> <p>Abfall- oder altlastentypische Verunreinigungen sind nach der organoleptischen Untersuchung der Bodenproben durch Dr. Melchers Geologen nicht zu erkennen. Für die Entsorgung von Bodenaushüben werden jedoch durch die entsprechenden Entsorgungsfachunternehmen im Allgemeinen Deklarationsanalysen gemäß den Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) gefordert. In dem Zuge wurde aus den Oberbodenhorizonten eine Mischprobe gebildet und für die weitergehende Analytik der AGROLAB</p>

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 27.04.2020 bis zum 03.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung
	<p>Abschließend weise ich zudem darauf hin, dass Teile der Münsterstraße (so auch im Untersuchungsraum des Bebauungsplanes) dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 29 Abs. 3) und dem Landesnaturschutzgesetz NRW (§ 41) durch die im Kataster des Landes und des Kreises festgesetzte „Allee AL-UN-0080 / Linden- und Spitz-Ahornallee an der Münsterstraße (B 51)“ unterliegen. Insbesondere auch während der Bauphase ist auf einen entsprechenden Schutz der Bäume durch geeignete Maßnahmen hinzuwirken.</p> <p>Die Formulierung im Umweltbericht (Kap. 4.3), wonach Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen (§ 18 Abs. 2 BNatSchG) ist zwar richtig, im vorliegenden Verfahren handelt es sich jedoch um die Aufstellung/ Änderung eines Bebauungsplanes, womit die Eingriffsregelung anzuwenden ist (§ 18 Abs. 1 BNatSchG).</p>	<p>Agrar und Umwelt GmbH zugeführt (vgl. Dr. Melchers Geologen, 13.07.2020, S. 6). Das Gutachten von Melcher Geologen ist im Januar 2021 bei der Stadt Lünen eingegangen und wurde dem Kreis Unna zur Verfügung gestellt.</p> <p>Thema Alleenschutz Die Fachabteilungen wurden mit Datum vom 05.06.2020 hierüber informiert. Ein entsprechendes Hinweisschild wurde an der Münsterstraße aufgestellt.</p>  <p>(Quelle: Alleenkataster NRW, Stand 05.06.2020) Die Baumallee befindet sich südlich des Plangebietes.</p> <p>Thema Eingriffsregelung Aufgrund der Änderung der Grundflächenzahl im Plangebiet ist eine Bilanzierung der Anteile an versiegelter Fläche durchzuführen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Eine Bilanzierung wird durchgeführt.</p>

Bebauungsplan Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 27.04.2020 bis zum 03.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung	
		<p>führen. Die Biotopwertbilanzierung schließt mit einem Defizit von 110 Biotopwertpunkten ab. Das Defizit wird durch eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 2.200 € an den Kreis Unna kompensiert.</p> <p>Die entfallenden acht Bäume sind gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Lünen zu ersetzen. Hiervon werden fünf Bäume im Plangebiet kompensiert. Die weiteren drei Bäume werden auf der Flurstücken Gemarkung Lünen, Flur 10 Flurstücke 35 und 1677 ersetzt.</p>	
8.	<p>Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e.V., Stellungnahme vom 29.05.2020</p> <p>Aus Sicht des Handelsverbandes Westfalen-Münsterland bestehe trotz der Erweiterung der Verkaufsfläche von 785 qm auf ca. 1100 qm und damit trotz Überschreitung der Grenze zur Großflächigkeit keine Bedenken gegen die beabsichtigte Planung.</p>		<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p>
9.	<p>Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH (WZL), Stellungnahme vom 02.06.2020</p> <p>Der vorliegende Planungsentwurf des Bebauungsplans Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“ leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung einer qualifizierten Nahversorgung und wird daher von der Wirtschaftsförderung begrüßt. Planungen und sonstige Maßnahmen der Wirtschaftsförderung, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes von Bedeutung sein könnten, sind weder eingeleitet</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 27.04.2020 bis zum 03.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung	
	noch beabsichtigt.		
10.	Stadtbetrieb Abwasser Lünen AÖR (SAL) , Stellungnahme vom 03.06.2020 (...) teile ich Ihnen mit, dass gegen die Begründung zum Bebauungsplan Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“, vom März 2020 keine Bedenken bestehen. Das Niederschlagswasser der bestehenden Gebäude und der Parkflächen wird in der privaten Rigole versickert.	Die von den versiegelten Flächen der Bebauung (Dachfläche des Gebäudes und Stellplätze inklusive Zufahrten) abzuleitenden Niederschläge wurden bisher und sollen auch zukünftig auf dem Grundstück gefasst und über eine Rohr-Rigolen-Versickerungsanlage dem Untergrund zugeführt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.